

Die Handschlagsverweigerung durch islamgläubigen Polizisten – Religionsfreiheit versus Beamtenrecht

Dr. Jörg-Michael Günther

Der Islam mit seinen verschiedenen Glaubensrichtungen beschneidet zunehmend die verfassungs- und beamtenrechtliche Rechtsprechung und Literatur. Ein klassisches Thema ist das „islamische Kopftuch“ bei Lehramtsbewerberinnen und Lehrerinnen. Die Abwägung zwischen deren Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsverpflichtungen wurde vom BVerfG bislang zu Gunsten der Religionsfreiheit vorgenommen. Pauschale gesetzliche Kopftuchverbote für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen seien verfassungswidrig. Einer muslimischen Rechtsreferendarin im juristischen Vorbereitungsdienst hat das BVerfG hingegen richtigerweise unlängst ein Recht auf durchgängiges Tragen eines Kopftuches abgesprochen. Nach den „Kopftuchfällen“ zeichnen sich neue Konflikte ab. Sie sind Gegenstand zahlreicher Medienberichte und Kleiner Anfragen im rheinland-pfälzischen Landtag. Auf einer Beförderungsfeier war es zu einer religiös bedingten Handschlagsverweigerung durch einen beförderten muslimischen Polizeibeamten gegenüber einer (gratulierenden) Polizeibeamtin gekommen. Der Beitrag beleuchtet diesen exemplarischen Fall in verfassungs- und beamtenrechtlicher Hinsicht. Er kommt zum Ergebnis, dass Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG für islamgläubige Staatsdiener kein Freifahrtschein für die Beeinträchtigung der (Grund-)Rechte von Frauen und des Neutralitätsinteresses des öffentlichen Dienstherrn ist.

I. Das Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit und dienstlichen Anforderungen

Wir leben in einer zunehmend multikulturellen und multi-religiösen Gesellschaft. Fälle, bei denen es zwischen dem Beamtenrecht und der Religionsfreiheit zu einem Spannungsverhältnis kommt, häufen sich. Ein klassisches Thema ist dabei das „islamische Kopftuch“. ¹ Hier ist durch die zu Recht sehr umstrittene Rechtsprechung des BVerfG festgelegt worden, dass ein pauschales (gesetzliches) Kopftuchverbot für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen unverhältnismäßig ist. ² Gesetzliche Kopftuchverbote in Schulgesetzen seien einschränkend auszulegen. ³ Nur wenn ganz konkrete Gefährdungen für anerkanntswerte gegenläufige Schutzgüter – wie etwa die Störung des örtlichen Schulfriedens durch kopftuchtragende Lehrerinnen – vorliegen, könnten diese Kopftuchverbote im Einzelfall konkret zur (verfassungskonformen) Anwendung gelangen. ⁴ Damit wurde der Schutz der Bekenntnisfreiheit für Lehrkräfte durch das BVerfG klar erweitert. ⁵ Dies ist vielfach auf Kritik in der mittlerweile umfangreichen Literatur gestoßen. ⁶ Die Landesgesetzgeber versuchen aus guten Gründen in Reaktion auf die Rechtsprechung des BVerfG durch Änderungen der Schulgesetze an Einschränkungen für das Tragen religiös konnotierter Symbole – wie das des Kopftuches – so weit wie möglich festzuhalten. ⁷ Für eine muslimische Beamtenbewerberin um den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Probe im kommunalen Bereich sah das VG Düsseldorf das gewollte durchgängige Tragen eines Kopftuches nicht als Hinderungsgrund für eine Berufung in das Beamtenverhältnis an. ⁸ Bei Rechtsreferendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst hat das BVerfG in einem Beschluss vom 27.06.2017 wegen der Wirkungen des

Kopftuchtragens auf Prozessbeteiligte einen deutlich restriktiveren Kurs als im Schulbereich eingeschlagen. ⁹ Das Einbringen religiöser Bezüge durch eine Rechtsreferendarin in Form religiös motivierter Kopfbedeckung könne nämlich den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Auftrag der Rechtspflege und der öffentlichen Verwaltung sehr negativ beeinträchtigen. ¹⁰

- 1) Grundlegend dazu *Bertrams*, DVBl. 2003, S. 1225; s. auch die aktuelle Darstellung von *Schubert*, NJW 2017, S. 2582; s. auch *Steinberg*, Der Staat 56 (2017), S. 157.
- 2) BVerfG, NJW 2015, 1359; *Schrappner/Günther*, LBG NRW, 2. Aufl. 2017, § 13 LBG, Rn. 5; *Schrappner*, SchVw NRW 2016, S. 80; *Berghahn*, Vorgänge 2017, S. 31; *Tomuschat*, EuGRZ 2016, S. 6; *Manterfeld*, ZAT 2016, S. 20; *Baßlperger*, PersR 2015, S. 35; *Rusteberg*, JZ 2015, S. 641; *Bertrams*, DVBl. 2003, S. 1225.
- 3) BVerfG, NJW 2015, 1359.
- 4) BVerfG, NJW 2015, 1359; vgl. dazu die Kritik von *Baßlperger*, PersR 2015, S. 35; *Manterfeld*, ZAT 2016, S. 20; das BVerfG überträgt sein Konzept für die Behandlung von Kopftuchfällen auch auf Erzieherinnen in Kindertagesstätten, vgl. BVerfG, NJW 2017, 381 – vgl. dazu *Frenz*, DVBl. 2017, S. 129; dem BVerfG für den Lehrerbereich folgend LAG Berlin-Brandenburg, NZA-RR 2017, 378.
- 5) *Schrappner/Günther* (Fn. 2), § 13 LBG, Rn. 5; mit Recht kritisch *Tomuschat*, EuGRZ 2016, S. 6, 10; *Papier*, RdJB 2015, S. 213; *Battis*, BBG, 5. Aufl. 2017, § 9 BBG, Rn. 22-23; vgl. zu Kopftuchverboten am Arbeitsplatz *EuGH*, NJW 2017, 1087 und NJW 2017, 1089 – s. dazu *Stein*, NZA 2017, S. 828; *Boemke*, jurisPR-ArbR 25/2017 Anm. 2; *Sfinis*, Der Betrieb 2016, S. 2001.
- 6) Statt vieler *Wichmann/Langer*, Öffentliches Dienstrecht, 8. Aufl. 2017, S. 367 ff. m. w. N.; *Kokott*, in: Sachs (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 8. Aufl. 2018, Art. 4 GG, Rn. 69-70; *Werres*, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht, Stand 2/2018, Teil B, § 3 BeamStG, Rn. 24; *Tomuschat*, EuGRZ 2016, S. 6, 10; vgl. zum Meinungsstand *Battis* (Fn. 5), § 9 BBG, Rn. 22.
- 7) Vgl. z. B. §§ 2 Abs. 8, 57 SchulG NRW – § 2 Abs. 8 S. 3 SchulG NRW legt für Lehrerinnen und Lehrer fest: „Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören.“; vgl. dazu *Schrappner*, SchVw NRW 2016, S. 80; *Schrappner/Günther* (Fn. 2), § 13 LBG, Rn. 5; vgl. zum Kopftuchverbot für Lehrerinnen auch LAG Berlin-Brandenburg, NZA-RR 2017, 378; *Battis* (Fn. 5) § 9 BBG, Rn. 22-23; vgl. ferner VG Osnabrück, Urteil vom 18.1.2017 – 3 A 24/16: Kein Schadensersatz nach Rücknahme der Einstellungszusage wegen Tragens eines Kopftuchs: vgl. dazu *Klostermann-Schneider*, jurisPR-ArbR 16/2017 Anm. 3.
- 8) VG Düsseldorf, Urteil vom 8.11.2013 – 26 K 5907/12, KuR 2014, 107.
- 9) BVerfG, NVwZ 2017, 1128; s.a. auch die zweitinstanzliche Entscheidung des Hess. VGH – ArbuR 2017, 317; s. aber andererseits VG Augsburg, Urteil vom 30.6.2016 – Au 2 K 15.457; s. zu BVerfG, NVwZ 2017, 1128 auch die Anmerkungen zu dem Beschluss von *Muckel*, NVwZ 2017, S. 1132: „Gläubige Musliminnen müssen damit leben, dass religiös konnotierte Kleidung am Arbeitsplatz nicht (durchweg) akzeptiert wird und sich insoweit auf ihre Freizeit beschränken.“; s.a. *Muckel*, JA 2017, S. 78; s. in dem Kontext ferner *Michael/Dunz*, DÖV 2017, S. 125; s.a. *Wißmann*, DRiZ 2016, S. 224; *Schünemann*, Recht und Politik 2011, S. 65; s. zum islamischen Kopftuch einer Lehrerin an Berliner Grundschule AG Berlin, Urteil vom 14.4.2016 – 58 Ca 13376/15; zum islamischen Kopftuch bei einer Krankenschwester im evangelischen Krankenhaus LAG Hamm, Urteil vom 8.5.2015 – 18 Sa 1727/14.
- 10) S. dazu auch die zustimmenden Anmerkungen von *Muckel*, NVwZ 2017, S. 1132.